

# RS Vwgh 1992/9/23 92/03/0173

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.1992

## Index

91/01 Fernmeldewesen

## Norm

FMGebO §11 Abs3;

FMGebO §13 Abs8;

## Rechtssatz

Die Vergleichszählung dient weder der Feststellung einer durchschnittlichen Gesprächsfrequenz, aus der Rückschlüsse auf den seinerzeitigen Gebührenverbrauch gezogen werden sollen, noch der genauen Auflistung der vom Fernsprechananschluß der Beschwerdeführerin aus aufgebauten Gesprächsverbindungen oder gar der Erforschung, welche Personen das festgestellte Gebührenaufkommen verursacht haben, sondern ausschließlich für die Feststellung der einwandfreien Funktion des in Verwendung stehenden Amtszählwerkes mit Hilfe mehrerer unabhängiger Vergleichszähler.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992030173.X01

## Im RIS seit

31.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)